

GEDANKENSPLITTER

„Nicht gelöste Probleme, Anregungen für neue Lösungen“

Ist ein „Folgeschaden“ Voraussetzung für eine Haftung wegen Warnpflichtverletzung?

Auch bei einem „konstruktiven“ Vertrag – dh einem Vertrag, bei dem das herzustellende Werk (zB durch einen Katalog an Leistungselementen) detailliert beschrieben wird – umfasst die Warnpflicht auch das nicht geschuldete Funktionieren des Werks: Wird zB als Belag für die Tanzfläche eines Apres-Ski-Lokales ein Parkettboden bestellt, so wird eben nur ein Parkettboden geschuldet und vom WU kann nicht im Wege von Gewährleistung „Verbesserung“ durch Austausch gegen einen keramischen Bodenbelag begehrt werden.¹ Warnt der WU den WB nicht, dass der bestellte Parkettboden der Belastung nicht lange gewachsen sein wird, so begehrt er trotzdem eine Verletzung der Warnpflicht (wenn ihm die Untauglichkeit offenbar war) und er wird schadenersatzpflichtig.

Gilt dies auch, wenn das Werk zwar seine Funktion erfüllt, aber trotzdem nicht sach- und fachgerecht ist? ZB: Sach- und fachgerecht ist eine bestimmte Ausbildung von Sockeln einer Vollwärmeschutzfassade durch Verblechungen. Der WB bestellt eine Ausbildung ohne diese Verblechung und der WU führt diese auch genau so aus, und zwar ohne zu warnen, dass dies eben nicht sach- und fachgerecht sei (was ihm auch offenbar sein muss). Trotzdem erfüllt die Fassade ihre Funktion: Es kommt zu keinen Wärmeverlusten, zu keinen Wassereintritten und sie leidet auch nicht unter höherem Verschleiß. Ist der WB durch die unterlassene Warnung nun geschädigt, weil er schließlich ein Werk erhält, das nicht sach- und fachgerecht ist?

Hermann Wenusch